

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung
vom Dienstag, 19.10.2021

- Beginn: 19:00 Uhr
- Ende: 21:31 Uhr
- Ort: MutlangerForum
Hornbergstraße 17, 73557 Mutlangen
- Anwesend: Bürgermeisterin Eßwein und 16 Gemeinderäte
Felix Fauser
Rosemarie Gaiser
Elias Hinderberger
Melanie Kaim
Inge März
Bettina Mayer
Dr. Jens Mayer
Monika Offenloch
Martin Schurr
Klaus Vogel
Julia Windschüttl
Matthias Wieland
Birgitta Kleinschmidt
Sebastian Weiler
Alexander Dauser
Ulrich Schuler
Benedikt Podhorny
- Abwesend: Harald Pfitzer (entschuldigt)
Elias Hinderberger (entschuldigt)
- Sonstige: Herr Nitsche, Herr Krauss (tanssolar), Herr Riek
(LRA Ostalbkreis), Herr Spiegel (Wippidu e.V.), Frau
Linkner, Frau Grausam,
- Teilnehmer: Friedrich Lange, Kämmerer
Volker Grahn, techn. Bauamtsleiter
Wolfgang Siedle, Bau- und Ordnungsamtsleiter
Fabian Beißwenger, Hauptamtsleiter
- Schriftführer: Fabian Beißwenger, Hauptamtsleiter
- Pressevertreter: Gmünder Tagespost, Rems-Zeitung

Beratungspunkte der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 19.10.2021

- 1 Sanierung der Verbundschule- Hornbergschule
 - Vorstellung erste Planungen
 - Vergabe Planungsleistungen für KlimaEngineering**GR-DS 55/2021**

- 2 Breitbandversorgung Mutlangen - Information und weiteres Vorgehen
GR-DS 56/2021

- 3 Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Jahre 2021 – 2024
GR-DS 52/2021

- 4 Erlass einer neuen Friedhofssatzung sowie Neukalkulation der Friedhofsgebühren: Vorfestlegungen zur Ausarbeitung der Satzungsentwürfe
GR-DS 58/2021

- 5 Erweiterung und Aufstockung der Kindertagesstätte „Lämmle“
- Vergabe von Bauleistungen Gewerk Elektroinstallation
GR-DS 53/2021

- 6 Bekanntgaben und Verschiedenes

- 7 Anfragen der Mitglieder des Gemeinderats

Zur Beurkundung:

Vorsitzende:

Schriftführer:

Gemeinderat Dauser:

Gemeinderat Fauser:

Gemeinderätin Gaiser:

Gemeinderat Hinderberger:

Gemeinderätin Kaim:

Gemeinderätin Kleinschmidt:

Gemeinderätin März:

Gemeinderätin Mayer:

Gemeinderat Dr. Mayer:

Gemeinderätin Offenloch:

Gemeinderat Pfitzer:

Gemeinderat Podhorny:

Gemeinderat Schurr:

Gemeinderat Schuler:

Gemeinderat Vogel:

Gemeinderat Weiler:

Gemeinderat Wieland:

Gemeinderätin Windschüttl:

BMin Eßwein begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreterinnen der örtlichen Presse der Gmünder Tagespost und der Rems-Zeitung.

§1

Sanierung der Verbundschule- Hornbergschule

- Vorstellung erste Planungen

- Vergabe Planungsleistungen für Klima Engineering

Ein Kriterium für die Zulassung eines Büros zum VgV-Verfahren war die Einhaltung des sehr ehrgeizigen Zeitplans. Bereits kurz nach der Vergabe des Planungsauftrages, welche in der Sitzung des Gemeinderates im Juli 2022 getroffen wurde, fanden Gespräche zwischen den Fachplanern und der Verwaltung statt. Das Planungsbüro Nitsche und Partner hat zwischenzeitlich die ersten Voruntersuchungen durchgeführt. In der Regel gehört die Variantenuntersuchung während des Planungsprozesses zum Leistungsbild des Planers. Aufgrund der sehr kurzen Planungsphase bis Entwurfsplanung zur Stellung von Förderanträgen im Januar 2022 zur Fristeinholung ist nun zu entscheiden, in wie weit das Haus II einen Rückbau erfahren soll oder ob die vorhandene Bausubstanz erhalten wird. Bisher wurde davon ausgegangen, dass das Haus II, aufgrund von diversen Überlegungen von Aldinger Architekten sowie Ebök, rückgebaut wird. Als Ersatzmaßnahmen für die Entfallenen acht Klassenräume soll zum einen das Haus III eine Aufstockung erfahren und zum anderen Ergänzungsneubauten im Haus I erstellt werden. Bereits im VgV-Verfahren hat sich das Planungsbüro mit dem Haus II beschäftigt und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Bausubstanz, bessere Belichtung des Hauses und barrierefreie Zugänge vorgestellt. Auf Basis des Gutachtens von Lernlandschaften ist es möglich, das pädagogische Raumkonzept im Haus II zu verwirklichen. Hierzu würden moderate Eingriffe in das Haus, wie oben beschrieben, als ausreichend angesehen.

Die Sanierung des Hauses II im Gegensatz im Gegensatz zu ursprünglichen geplanten Maßnahmen an Haus I und III könnten Einsparungen von rund 700.000 € ermöglicht werden.

In der Sitzung wird vom Planungsbüro die entsprechenden Untersuchungen vorgestellt. Es ist auf deren Grundlage die Entscheidung zu treffen wie mit Haus II weiter verfahren werden soll.

GR'in Kaim ist sehr dankbar darüber, dass das Haus 2 doch erhalten werden kann und nicht abgerissen wird. Sie gibt an, dass sie die Zusammenarbeit mit Herrn Kraus befürwortet.

GR'in Mayer fragt, ob die Planungen alle Häuser betreffen würden oder nur das Haus 2.

Herr Krauss gibt an, dass die Planungen alle Häuser betreffen.

GR'in Gaiser sagt, dass es sehr wichtig ist nun weitere Wege zu gehen und ein Umdenken erforderlich ist. Sie findet es sehr gut, dass das Haus 2 nicht abgerissen wird. Ihrer Meinung nach sei die Gemeinde auf einem guten Weg.

Beschluss:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass das Gebäude Haus 2 der Hornbergschule nicht abgerissen wird.

§2

Breitbandversorgung Mutlangen

- Information und weiteres Vorgehen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde an TOP 4 verschoben.

Frau Bürgermeisterin Eßwein begrüßt Herrn Riek vom Breitbandkompetenzzentrum des Ostalbkreises der die derzeitige Breitbandversorgung in Mutlangen vorstellt.

Die Digitalisierung eröffnet den Bürgern und Unternehmen neue Chancen und verändert das tägliche Leben. Eine flächendeckende Versorgung mit leistungsstarken Gigabitnetzen, die allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, ist die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung digitaler Möglichkeiten in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft in Stadt und Land. Für die Wirtschaft sind Gigabitnetze ein wichtiger Standortfaktor im Wettbewerb. Sie sind unter anderem Voraussetzung für neue Formen der Produktion, intelligente Mobilität, die Nutzung künstlicher Intelligenz, digitale Bildung und vernetztes Arbeiten. Schon heute lasten die bestehenden Dienste wie zum Beispiel Videostreaming, die parallele Nutzung von Homeoffice, Home-Schooling oder Spielekonsolen und nicht zuletzt der Mobilfunk die verfügbaren Netzkapazitäten stark aus. Diese Entwicklung wird weiter an Dynamik gewinnen. Die Netzinfrastruktur muss den wachsenden Anforderungen jederzeit gerecht werden.

„Weiße Flecken Programm“

Aus diesem Grund hat die Verwaltung ein Markerkundungsverfahren (MEV) im Zuge des „Weiße Flecken Programmes“ durchgeführt. Dieses Verfahren soll zeigen, ob ein Netzbetreiber wie Vodafone, Telekom etc. im Eigenausbau die nächsten drei Jahre Baumaßnahmen durchführt um schnellere Netzgeschwindigkeiten für den Endkunden zu erreichen.

Beim „Weiße Flecken Programm“ sind alle Endkunden zwischen 2 mbit/s und 30 mbit/s gefördert worden. Da die Telekom vor ca. drei Jahren das Netz großflächig in Mutlangen mit aktiver Technik auf Basis von Kupfer- und Glasfaser aufgerüstet hat, waren nur wenige Stellen wie Kläranlage etc. förderfähig, die unter den 30 mbit/s fallen. Das Gros der Haushalte sind zwischenzeitlich mit ca. 50mbit/s versorgt, im Nahbereich des Hauptstützpunktes der Telekom in der Blumenstraße sogar zwischen 100-250 mbit/s.

Das „Weiße Flecken Programm“ wurde 2021 zwischenzeitlich vom „Graue Flecken Programm“ abgelöst.

„Graue Flecken Programm“

Zwischenzeitlich kann erstmals eine Förderung beim Bund für den Glasfaserausbau in so genannten "Grauen Flecken", also Gebieten mit einer Internetversorgung von weniger als 100 mbit/s, beantragt werden. Damit wird die Förderung deutlich ausgeweitet. Bislang waren nur Gebiete mit einer Versorgung unter 30 mbit/s ("Weiße Flecken") förderfähig. Unabhängig von dieser so genannten Aufgreifschwelle sind besonders wichtige Anschlüsse (Schulen, Krankenhäuser, kleine und mittlere Unternehmen, Gewerbegebiete, Behörden) auch oberhalb dieser Grenze förderfähig.

Seit Start des Bundesförderprogramms in der vergangenen Legislaturperiode stellt der Bund für die Unterstützung des Breitbandausbaus aktuell rund 12 Milliarden Euro bereit. Konkret für Mutlangen wurde bereits ein Markterkundungsverfahren durchgeführt, was für eine mögliche Förderung von Maßnahmen jeglicher Art zwingend durchgeführt werden muss. Die Ergebnisse des MEV werden für die Sitzung grafisch aufbereitet und entsprechend präsentiert. Resümierend kann festgestellt werden, dass kein Unternehmen in Mutlangen einen Eigenausbau die nächsten drei Jahre plant oder vornehmen wird. Aufgrund dieser Situation ist eine Förderung des Breitbandausbaues möglich. Aufgrund der hohen aber dennoch knapp bemessenen Fördermittel hat die Gemeinde bereits einen Förderantrag gestellt.

Weiteres Vorgehen

- Warten auf den Förderbescheid
- Beauftragung eines Ingenieurbüros für eine detaillierte Planung des Breitbandausbaues in Mutlangen

BM'in Eßwein fragt, wie hoch die Kosten für diese Maßnahme wäre. Herr Riek sagt, dass bei 1.400 Haushalten Kosten in Höhe von ca. 9.000.000 € entstehen. Er betont, dass es durchaus möglich sei, eine Förderung in Höhe von bis zu 90% zu erhalten.

Herr Grahn möchte wissen, ob auch ein sogenanntes „Mikrotrenching-Verfahren“ förderfähig sei.
Herr Riek bejaht dies.

GR Dauser erkundigt sich, ob der Hausanschluss für den Nutzer kostenlos wäre.
Herr Riek antwortet, dass eine Förderung bis zu 90 % auch beim Hausanschluss möglich sei.

GR Schurr fragt, ob Neubaugebiete ebenfalls über dieses Programm förderfähig seien.
Herr Riek sagt, dass diese nicht förderfähig sind, da die Gemeinden verpflichtet sind, ein entsprechendes Netz in einem Neubaugebiet anzubieten.
Des Weiteren möchte er wissen, wann die Begrenzung der Bandbreite in Pfersbach fallen würde.
Herr Riek antwortet, dass dies noch etwa ein Jahr dauern werde.

GR Wieland fragt an, wie viele Gemeinden im Ostalbkreis ein Förderantrag gestellt haben.
Herr Riek berichtet, dass im Bereich der grauen Flecken noch keine Gemeinde im Ostalbkreis einen Antrag gestellt hat.

GR Podhorny fragt nach dem zeitlichen Ablauf.
Herr Riek sagt, dass eine kleine Planung vorab notwendig sei, bevor der Förderbescheid zugestellt werden kann.

§3

Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Jahre 2021 – 2024

Dieser Tagesordnungspunkt wurde an TOP 5 verschoben.

Gemäß § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) muss eine Kindergartenbedarfsplanung erstellt werden. Diese wird anhand der Geburtenzahlen jährlich fortgeschrieben und gibt einen Überblick über die künftigen Platzbedarfe im Krippen(U3) - und Kindergartenbereich (Ü3).

Im Kindergartenbereich stehen in der Gemeinde 267 Plätze zur Verfügung. Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung des Waldnaturkindergartens. Somit kann die maximale Betreuungskapazität um 20 Plätze gesteigert werden und das Leistungsangebot der Kinderbetreuung in der Gemeinde erhöht werden. Die Naturgruppe „Distelfinken“ ist planmäßig zum 01.09.2021 gestartet. Von den insgesamt 267 Kindergartenplätze für das Kindergartenjahr 2021/2022, entfallen 60 Kindergartenplätze auf eine Ganztagesbetreuung und 207 auf eine VÖ-Betreuung. Bis Ende Mai 2022 sind die Plätze rein rechnerisch noch ausreichend, ehe der Bedarf das Angebot übersteigt und letztlich mit insgesamt 8 fehlenden Kindergartenplätzen im August 2022 endet. Eine bauliche Erweiterung der bestehenden Kindergärten ist derzeit nicht ersichtlich. Es muss im Laufe des kommenden Kindergartenjahres über alternative Betreuungsformen oder einer Übergangseinrichtung an einem geeigneten Ort im Gemeindegebiet nachgedacht werden, um den Platzbedarf im Ort zu decken. Eine Möglichkeit die Nachfrage decken zu können, besteht darin, dass die derzeit im Bau befindliche 6. Gruppe im Lämmle als altersgemischte Gruppe angemeldet wird. Dadurch könnte die entsprechende Anzahl an fehlenden VÖ-Plätzen in der Ü3 Betreuung vollständig gedeckt werden.

Beim Blick auf die Geburtenzahlen der vergangenen Jahre ist für den U3-Bereich deutlich erkennbar, dass die stark gestiegene Kinderanzahl direkte Auswirkungen auf den Platzbedarf hat. Mit der Schaffung von 10 Plätzen in einer Übergangslösung im Mehrzweckraum des Lämmle konnte der Bedarf im abgelaufenen Jahr gedeckt werden. Bezogen auf die vom Bund ursprünglich angedachte Betreuungsquote von 34 % muss in Mutlangen zusammengefasst werden, dass die Betreuungsquote, nach Fertigstellung der Aufstockung im Lämmle, deutlich über dieser geforderten Quote liegen wird.

GR'in Windschüttl fragt, ob die altersgemischte Gruppe im Alter von 1 – 6 Jahren oder 2 -6 Jahren angeboten werden soll.

Herr Spiegel erläutert, dass dies noch nicht final geklärt ist.

Frau Eßwein gibt bekannt, dass der Naturkindergarten auch erweitert werden könnte.

Beschluss:

Das Gremium nimmt einstimmig die Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Jahre 2021- 2024 zur Kenntnis.

§4

Erlass einer neuen Friedhofssatzung sowie Neukalkulation der Friedhofsgebühren: Vorfestlegungen zur Ausarbeitung der Satzungsentwürfe

Dieser Tagesordnungspunkt wurde an TOP 3 vorgezogen.

Seit dem Jahr 2019 wurden am Gemeindefriedhof verschiedene bauliche Änderungen in größerem Umfang vorgenommen. Zunächst wurden 2019 das Kriegerdenkmal und der Vorplatz vor der Aussegnungshalle neugestaltet und in der Aussegnungshalle eine behindertengerechte Toilette eingebaut. Dann folgte der Neubau einer weiteren Mauer mit Urnennischen sowie die Anlegung eines Urnengemeinschaftsgrabfelds und die Ausweisung einer Fläche für Wiesengräber (sowohl für Sarg- wie auch für Urnenbestattungen). Vor allem der Umstand, dass neue Bestattungsformen auf dem Gemeindefriedhof angeboten werden, macht eine Anpassung des Rechtsrahmens zwingend notwendig. Für Urnengemeinschafts- und Wiesengräber müssen Ruhe- und Nutzungszeiten festgelegt, zudem müssen für diese Bestattungsformen auch die Gebühren neu kalkuliert werden. Somit ist die bestehende Friedhofsordnung zu überarbeiten und die Gebühren sind neu zu kalkulieren. Die aktuelle Friedhofsordnung weist an verschiedenen Stellen zusätzlichen Änderungsbedarf auf. Auch sollte sie mit dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags abgeglichen und evtl. angepasst werden. In der Sitzung sollten der Verwaltung verschiedene Vorgaben gemacht werden, damit sie auf dieser Grundlage die Änderung der Friedhofsordnung und die Neukalkulation der Bestattungsgebühren vornehmen kann.

a) Vorfestlegungen für Regelungen in der Friedhofsordnung

Vorbemerkung: Soweit es von der Verwaltung Vorschläge für eine bestimmte Regelung gibt, sind diese gestrichelt unterstrichen.

1. Wiesengräber (Sarg und Urne): Reihengrab oder Wahlgrab?
Grundsätzlich besteht der Unterschied zwischen einem Reihen- und einem Wahlgrab darin, dass in ein Reihengrab lediglich eine Bestattung erfolgt, während ein Wahlgrab mehrfach belegt werden kann (doppelbreit und/oder doppeltief). Entgegen der vermeintlichen Wortbedeutung haben die Hinterbliebenen auch bei Wahlgräbern nicht das Recht, sich eine Grabstelle frei herauszusuchen. Der Bestattungsplatz wird nach den örtlichen Gegebenheiten zugewiesen. Es wird vorgeschlagen, die Sargwiesengräber nur als Wahlgräber (einfachbreit, doppeltief) anzubieten, weil dann auch eine Zweitbestattung in eine Grabstelle möglich ist. Andernfalls wäre diese Bestattungsart für Ehepaare weniger interessant. Das Gremium stimmt dem zu.
2. Urnengräber im Gemeinschaftsgrabfeld: Reihengrab oder Wahlgrab?
Auch hier rät die Verwaltung dazu, diese Gräber als Wahlgräber anzubieten. Das Gremium stimmt dem zu.

3. Nutzungszeit von Urnenwahlgräbern („normales“ Urnengrab, Urnennische, Urnengemeinschaftgrab, Wiesengrab): Verkürzung auf 15 Jahre oder weiterhin 20 Jahre?

Im Bestattungsgesetz ist aus Pietätsgründen eine Mindestruhezeit von 15 Jahren für alle Bestattungsarten vorgegeben. Durch eigene Regelungen kann die Gemeinde die Ruhezeiten verlängern und damit Einfluss darauf nehmen, wie lange ein Verstorbener mindestens in einer Grabstätte verbleibt. Bei Urnengräbern hat die bisherige Friedhofsordnung keine abweichende Regelung getroffen. Allerdings wird bei Wahlgräbern ein Nutzungsrecht erworben, das eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren hat. Das bedeutet also: Der Erstverstorbene in einer Grabstätte verbleibt dort mindestens für 20 Jahre, der Zweitbestattete dann mindestens 15 Jahre, sofern die Nutzungszeit nicht auf Antrag der Nachfahren verlängert wird. Bei Urnenwahlgräbern bestünde die Möglichkeit, die Nutzungsdauer auf 15 Jahre zu verkürzen. Genauso gut kann aber auch die bisherige Regelung, die meist gut funktioniert, beibehalten werden. Angesichts des klaren Trends zu Bestattungen in der Urnenmauer in den letzten Jahren besteht auf dem Friedhof kein Platzproblem und somit auch keine Notwendigkeit mehr, möglichst schnell wieder Bestattungsplätze freizubekommen. Ob dieser Trend allerdings mit der Einführung weiterer Bestattungsarten anhält, ist zumindest fraglich.

GR'in Gaiser fragt, ob eine Verkürzung in Einzelfällen möglich ist. Herr Siedle gibt an, dass die Ruhezeit gesetzlich vorgegeben wird. Das Grab muss bestehen bleiben und darf nicht neu belegt werden. Ein vorzeitiges abräumen kann unter Umständen möglich sein.

4. Nutzungszeit von Sargwahlgräbern („normales“ Erdgrab, Wiesengrab): Verkürzung oder Beibehaltung von 30 bzw. 25 Jahren?

Auch hier sieht die aktuelle Friedhofsordnung abweichende Zeiten vor: Die Nutzungszeit beträgt mindestens 30 Jahre, die Ruhezeit eines einzelnen Leichnams mindestens 25 Jahre. Ausschlaggebend sind hier sicherlich auch geologische Gründe. Eine Verkürzung der Ruhezeiten kann deshalb keinesfalls empfohlen werden. Überlegenswert wäre aber, die Nutzungszeit von 30 auf 25 Jahre abzusenken.

5. Erdurnengräber (Reihengräber, „normale“ Urnenwahlgräber): Größe des Grabmals

Bisher ist hier die Größe des Grabmals auf 0,3 m² (Reihengrab) bzw. 0,5 m² (Wahlgrab) beschränkt. Hier können auch Grabmale über die gesamte Grabstätte zugelassen werden, um den Hinterbliebenen eine größere Gestaltungsfreiheit einzuräumen. Bei Sarggräbern dagegen sollte eine Vollgrabplatte aus geologischen Gründen nicht zugelassen werden. Hier sollte die Begrenzung von 0,5 m² (bei Reihengräbern) bzw. 1 m² (bei Wahlgräbern) beibehalten werden.

GR'in Kaim fragt, ob der Begriff Platte definiert wird.

Herr Siedle bejaht dies.

Das Gremium stimmt dem zu.

6. Erdurnengräber (Reihengräber, „normale“ Urnenwahlgräber): Urnenmaterialien?

Hier könnte geregelt werden, dass nur noch Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden dürfen. Die Gemeinde hat auf dem Friedhof eine Entsorgungsmöglichkeit für ausgegrabene Urnen, das „Müllproblem“ bewegt sich in sehr überschaubaren Grenzen. Eine Beschränkung der Materialauswahl ist deshalb aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

GR'in Kaim würde die biologisch Abbaubaren Urnen als verpflichtende Vorgabe in die Satzung aufnehmen.

BM'in Eßwein fragt ob es schon Erfahrungswerte diesbezüglich gibt.

GR Vogel sagt, dass die derzeitigen Urnen noch sehr lange Zeit erhalten bleiben. Er gibt zu bedenken, dass diese nicht in die Urnenmauer gestellt werden sollten.

Frau Eßwein sagt, dass die nächsten 5 Jahre eine Empfehlung ausgesprochen werden könnte und es nicht gleich verpflichtend ist.

GR Vogel empfiehlt auch dies als eine verpflichtende Vorgabe aufzunehmen.

7. Wiesengräber und Urnengemeinschaftsgrabfeld: Zulässigkeit von Grabschmuck?

Bisher schon ist die Ablage von Grabschmuck bei Kolumbarien (Urnennischen) und im anonymen Urnengrabfeld unzulässig (Ausnahme: Im Rahmen der Bestattung). Diesem folgend, sollte auch bei Wiesengräbern und Urnengemeinschaftsgräbern ein Grabschmuck unzulässig sein. Hinterbliebene, die eine individuelle Grabgestaltung wünschen, können sich für „klassische“ Erdgräber entscheiden.

GR'in Kaim sagt, dass bei Entfernung des Grabschmuckes keine Kostenerstattung seitens der Gemeinde erfolgen soll.

8. Vergabe von Nutzungsrechten im Voraus ermöglichen?

Des Öfteren wird nachgefragt, ob Nutzungsrechte an einem Wahlgrab erst im Todesfall oder auch schon früher vergeben werden können.

Bisher ist dies nach der Friedhofsordnung nicht möglich. Angesichts der entschärften Platzproblematik auf dem Friedhof kann durchaus darüber nachgedacht werden, in Zukunft „Reservierungen“ zu ermöglichen. Allerdings sind hierfür Richtlinien erforderlich, um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu gewährleisten (z.B.

Mindestwohndauer in der Gemeinde, Erreichen eines Mindestalters, etc). Auch über die finanziellen Bedingungen (Preis der Reservierung) müsste man eine Bestimmung treffen. In der Sitzung sollte entschieden werden, ob diese Möglichkeit grundsätzlich eröffnet werden soll oder nicht.

GR'in Kaim sagt, dass bei einem vorhersehbaren Ableben dies von Vorteil sein kann.

GR'in Gaiser sagt, dass sie solche Anfragen schon bekommen hat. Sie sagt, dass sie sich dies vorstellen könnte.

GR Vogel ist gegen eine vorzeitige Reservierung von Nutzungsrechten. Er sagt, dass dadurch der Arbeitsaufwand größer sei.

GR'in Offenloch fragt, ob eine große Nachfrage vorhanden sei.
Frau Eßwein antwortet, dass bisher drei Personen angefragt hätten.

GR'in Kaim sagt, dass eine Reservierung der Grabart ermöglicht werden könnte, jedoch nicht der genaue Standort.
Frau Eßwein stimmt dem zu und sagt, dass dies berücksichtigt werden könnte.

9. Möglichkeit zur vorzeitigen Auflösung von Grabstätten eröffnen?

Auch hier wird des Öfteren nachgefragt, ob eine Auflösung von Grabstätten vor Ablauf der Nutzungsdauer bzw. Ruhezeit (immer ohne Rückerstattung der bereits bezahlten Grabnutzungsgebühren) möglich ist. Dies kommt vor allem dann vor, wenn die Hinterbliebenen die Grabpflege nicht mehr gewährleisten können. Bisher entscheidet die Verwaltung im Einzelfall anhand von internen Handlungsrichtlinien, ob diesem Antrag stattgegeben werden soll oder nicht. Es bestünde die Möglichkeit, dies in der Friedhofsordnung zu verankern; allerdings entstünde dann im Laufe der Zeit ein De-facto-Anspruch bei bestimmten Fallkonstellationen. Die Verwaltung neigt deshalb dazu, diesen Fall eher nicht in der Friedhofsordnung zu regeln, sondern weiterhin im Einzelfall und nur streng ausgelegt zu entscheiden.

GR'in Kaim gibt bekannt, dass bei einer vorzeitigen Auflösung die Pflegekosten des Nutzungsberechtigten übernommen werden sollte.

GR'in Gaiser ist der Meinung, dass bei einer vorzeitigen Abräumung, das Grab verwaarloosen kann.

GR Vogel sagt, dass bei einer vorzeitigen Auflösung nicht so viel Aufwand entstehen würde.

10. Ortspolizeiliche Bestattungen auf dem gemeindeeigenen anonymen Urnengrabfeld?

Findet sich kein Bestattungspflichtiger, ist die Gemeinde als Ortspolizeibehörde verpflichtet, die Bestattung gegen Kostenersatz vorzunehmen. Durch den Klinikstandort gibt es hier jedes Jahr um die 10 Fälle mit eher steigender Tendenz. Bisher erfolgt eine Urnenbestattung in einem anonymen Feld auf dem Dreifaltigkeitsfriedhof in Schwäbisch Gmünd. Es wäre möglich, die Bestattungen auf dem Gemeindefriedhof im anonymen Urnengrabfeld vorzunehmen.

GR'in Kaim findet es gut, wenn die Bestattungen von Amts wegen in Mutlangen stattfinden. Sie würde trotzdem den Namen der Verstorbenen an einer Tafel aufzeigen.

11. Festlegung von Öffnungszeiten:

Bisher kann der Friedhof nach der Friedhofsordnung in seinen Öffnungszeiten beschränkt werden, wovon aber kein Gebrauch gemacht wurde. Es bestünde die Möglichkeit, das Betreten des Friedhofs nachts zu bestimmten Uhrzeiten zu untersagen.

GR'in Kaim sagt, dass der Begriff Dunkelheit definiert werden müsste um die Öffnung einzuschränken.

Frau Eßwein würde nach einer passenden Formulierung suchen und den Aufenthalt einschränken.

b) Vorfestlegungen / Vorabinformation über Einzelfragen der Gebührenkalkulation

Die Kalkulation von Bestattungsgebühren ist relativ komplex und mit sehr vielen Unwägbarkeiten behaftet, so dass die kalkulierten Gebührendeckungen oftmals deutlich verfehlt werden. Dabei gibt es sowohl Jahre mit sehr deutlichen Unterschreitungen des angestrebten Kostendeckungsgrades wie auch Jahre, in denen ein deutlich geringeres Defizit als kalkuliert zu Stande kommt.

Das standardmäßig zur Anwendung kommende Kalkulationsmodell der GPA beinhaltet die benötigte Fläche der einzelnen Grabstätte als zentralen Faktor für die Berechnung der kostendeckenden Gebühr. Dadurch wird die Bestattung in Sarggräbern unverhältnismäßig teuer, während auf Urnennischen eine relativ niedrige Kostenbelastung entfällt. Dieser Ansatz mag, solange die Bestattung in Sarggräbern Standard und Platz auf dem Friedhof ein knappes Gut war, seine Berechtigung gehabt haben. Mit der Änderung der Bestattungskultur erscheint dieser Ansatz überholt. Er führt letztlich dazu, dass Sarggräber immer teurer und Urnennischen immer günstiger werden, und verstärkt damit noch den Trend hin zur Bestattung in der Urnenmauer. Damit wirkt er für den Friedhof als Gesamteinrichtung zunehmend kontraproduktiv.

Die Verwaltung wird deshalb in Abstimmung mit dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde ein eigenes Kalkulationsmodell anwenden, bei dem alle nicht direkt einer Bestattungsart zuzurechnenden Kosten gleichmäßig auf alle Bestattungsarten verteilt werden. Der Flächenmaßstab wird in der Kalkulation nicht mehr berücksichtigt, sehr wohl aber selbstverständlich die unterschiedliche Nutzungsdauer der einzelnen Grabarten. Dadurch kann mit einer gewissen Nivellierung der Grabnutzungsgebühren gerechnet werden.

Auf weitere, sich aus der jüngeren Rechtsprechung ergeben Änderungsnotwendigkeiten sei abschließend noch hingewiesen:

- Der bisherige Auswärtigenzuschlag ist nicht mehr zulässig und auch sachlich nicht notwendig. Er wird deshalb aus der Gebührenordnung gestrichen.
- Die Verlegung von Trittplatten wird als Gebührentatbestand ebenfalls gestrichen, da die Grabumrandungen nun mit Splitt ausgeführt werden. Die hierfür entstehenden Kosten sind Teil der Gesamtkalkulation, lassen sich aus der Buchhaltung nicht isolieren und werden gleichmäßig auf alle Grabarten verteilt.
- Eine Nutzungsgebühr für die Kühlzelle wird ebenfalls nicht mehr berechnet. Sie wird kaum noch genutzt und ist außerdem komplett abgeschrieben, so dass kein nennenswerter gebührenfähiger Aufwand mehr anfällt.

Künftig wird bei allen „klassischen“ Urnenerdgräbern (nicht Wiesengräber und Gräber im Gemeinschaftsfeld) grundsätzlich eine vierfache Belegungsmöglichkeit unterstellt; die bisherige Unterscheidung in zweifach und vierfach belegbare Grabstätten hatte in der Praxis keine Bedeutung, weil regelmäßig vier Bestattungen in eine Grabstätte zugelassen wurden

GR'in Kaim regt an, dass die Kosten pro Bestattungsfall erhoben werden sollten.

GR'in Kaim möchte wissen, ob die Nutzung der Halle separat aufgeführt werden muss oder ob dies in den allgemeinen Kosten entfallen könnten.
Herr Lange wird dies prüfen ist jedoch skeptisch, dass dies rechtmäßig sei.

§5

Erweiterung und Aufstockung der Kindertagesstätte „Lämmle“ - Vergabe von Bauleistungen Gewerk Elektrotechnik

In der Gemeinderatsitzung vom Juni 2021 wurden die Gewerke „Rohbauarbeiten“ sowie „Metallbauarbeiten“ vergeben. Die Firma Kissling sowie die Firma Brendle Metallbau arbeiteten das Pensum in der von der Gemeinde vorgegebenen Zeitachse ab. Die Ergebnisse sind mängelfrei.

Nach den Rohbauarbeiten stünde die Vergabe des ebenso wichtigen Gewerks „Holzbauarbeiten“ an. Leider war es bis heute nicht möglich Firmen zu gewinnen, welche diese Arbeiten umsetzen können. Ausgelöst wurde das Dilemma von der derzeit vorherrschenden Materialknappheit auf dem Markt.

Seit wenigen Wochen entspannt sich die Lage leicht, die Firmen schöpfen Hoffnung auf eine Verbesserung der Situation. Daher wird nun das Gewerk „Holzbau“, welches komplett mittels Leistungsverzeichnis etc. vorbereitet ist, auf den Markt gebracht. Aufgrund dessen verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens.

Die ebenso angespannte Situation in der Bereitstellung von Betreuungsplätzen, welche der Träger der Einrichtung „Wippidu“ dem Gemeinderat mitgeteilt hatte, wird sich im kommenden Jahr etwas verbessern; dahingehend, dass einige Wegzüge aus Mutlangen anstehen und so die derzeit erstellten Räumlichkeiten erst im Mai fertig gestellt werden müssen. Dies ist aus heutiger Sicht machbar.

Ausschreibung Elektrotechnik

Die nun vier vorliegenden Angebote standen über 20 Anfragen gegenüber. Nach mehrmaligem Bitten der Firmen gingen die Angebote nach wochenlanger Verzögerung beim ausschreibenden Ingenieurbüro ein. Die günstigste Bieterin ist die in Schwäbisch Gmünd ansässige Firma Karl Starz mit einem Angebotspreis in Höhe von 59.333,95 € brutto.

Bekannt ist die Firma aus diversen Projekten in Mutlangen, unter anderem aus der Erstellung der Mensa sowie Aufstockung des Haus III der Verbundschule.

Die Kostenschätzung lag bei 44.000€, die Kostenberechnung bei 64.000€. Allerdings wurde die Kostenschätzung im Haushalt 2021 berücksichtigt. Somit liegt eine Überschreitung von 16.500€ vor.

Beschluss:

Das Gremium beschließt bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen, die Arbeiten für das Gewerk Elektrotechnik an die Firma Karl Starz GmbH & Co. KG, Werrenwiesenstraße 84, 73525 Schwäbisch Gmünd zu einem Angebotspreis in Höhe von 59.333,95 € brutto zu vergeben.

§6 Bekanntgaben und Verschiedenes

1. Sirenen

Frau Eßwein gibt bekannt, dass es ein Sonderförderprogramm des Bundes für Sirenen gebe und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Es kann bis zu 50.000 € gefördert werden und es werden mit Kosten in Höhe von ca. 75.000 € gerechnet.

Das Gremium beschließt bei einer Gegenstimme, dass das Förderprogramm seitens der Verwaltung weiterverfolgt wird.

2. Förderung Mutlantis

Frau Eßwein sagt, dass weitere Unterlagen für die Förderung notwendig seien und dadurch ein zeitlicher Verzug der Sanierungsmaßnahme bestehen kann. Es könnte sein, dass das Mutlantis länger offenbleiben könnte.

3. Whirlpool Mutlantis

Frau Eßwein sagt, dass das Planungsbüro nochmalig den Erhalt des Whirlpools geprüft hat. Das Ergebnis ist das ein großer Investitionsbedarf bestehe und eine Erhaltung nicht möglich sei.

4. Gutachterausschuss

Frau Eßwein gibt bekannt, dass der Gutachterausschuss an die Stadt Schwäbisch Gmünd delegiert wird. Hier wird ein offizieller Beschluss im November gefasst werden.

5. Verbandsversammlung Wasserguppe

Frau Eßwein gibt bekannt, dass die Verbandsversammlung der Wasserguppe Mutlangen am 23.11.2021, 17.00 Uhr stattfinden wird.

§7

Anfragen der Mitglieder des Gemeinderats

1. GR'in Kleinschmidt

Frau Kleinschmidt sagt, dass das Gemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof nicht fertiggestellt sei und viel Unkraut wachsen würde. Sie möchte wissen, wer zukünftig die Pflege des Feldes übernimmt.

Herr Siedle sagt, dass der TA ein Format für die Platten festgelegt hat. Es wird jedoch befürchtet, dass diese auf dem Hügel verrutschen können. Die Erstpflge wird bei der ausführenden Firma sein.

GR'in Kaim gibt bekannt, dass beim Vororttermin von einer Halterung abgeraten wurde.

Herr Siedle sagt, dass nur Material und Format festgelegt wurde. Das Abrutschen wurde erst im Nachgang festgestellt.

2. GR'in Kaim

Frau Kaim fragt, wann ein Zwischenbericht vom Gemeindeentwicklungskonzept dem Gremium vorgelegt wird. Herr Siedle sagt, dass dieser in der Klausursitzung vorgestellt wird.

Frau Kaim fragt, ob die Gemeinde eine Person einstellen könnte zur Testung der Kinder in der Hornbergschule.

Herr Beißwenger erläutert, dass er Kontakt zur Schule aufnehmen wird, um dies zu klären.

3. GR Gaiser

Frau Gaiser sagt, dass ein Fußgänger am Kreisverkehr bei der Bäckerei Hummler Vorfahrt gegenüber dem Fahrzeug hat und sie nicht versteht aus welchen Gründen die Verkehrsbehörde keinen Zebrastreifen anordnet.

Frau Eßwein sagt, dass die Leiterin der Verkehrsbehörde gerne zur Sitzung hinzukommen würde und dies vorstellen wird.

4. GR Weiler

GR Weiler erkundigt sich, ob ein Rückblick des Dorfsommers im Gremium vorgestellt wird.

Frau Eßwein sagt, dass dies im November stattfinden wird.

5. GR'in März

GR'in März erkundigt sich, wann die diesjährige Klausur stattfinden wird?

BM'in Eßwein antwortet, dass diese am 26.11./27.11.2021 stattfinden wird.

BMin Eßwein schließt die öffentliche Sitzung um 21:31 Uhr